

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

3

2019

THEMA 1:

Jahressteuergesetz 2019

THEMA 2:

A1-Bescheinigung bei
europäischen Dienstreisen

THEMA 3:

Das neue Geschäfts-
geheimnisgesetz

LKC.



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Von dem Titel des Gesetzes sollte man sich jedoch nicht irritieren lassen, denn es handelt sich um ein typisches Jahressteuergesetz. In dem Entwurf wird eine Vielzahl von kleinen und größeren Regelungen in verschiedenen Steuergesetzen angepasst. Zumeist handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die Rechtsprechung.

Enthalten ist aber auch eine erhebliche Verschärfung des Grunderwerbsteuergesetzes im Zusammenhang mit sog. Share Deals. Danach soll bei grundstückshaltenden Personengesellschaften (und künftig auch bei grundstückshaltenden Kapitalgesellschaften) die Schwelle für schädliche Gesellschafterwechsel von 95% auf 90% gesenkt und der Betrachtungszeitraum von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.

Einen Überblick über diese und die weiteren im Jahressteuergesetz 2019 enthaltenen Änderungen haben wir an den Anfang des Rundschreibens platziert. Zudem stellen wir weitere Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, z. B. das Forschungszulagengesetz, vor.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer 2019!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Robert Beck

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019	3
STEUERN	4
Jahressteuergesetz 2019	4
Forschungszulagengesetz	5
Gebäudeenergiegesetz A1-Bescheinigung bei europäischen Dienstreisen	6
Handlungsbedarf bei älteren Ergebnisabführungsverträgen	7
Vorläufige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen	7
Kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bei unwesentlichen Beträgen	8
Aktuelles zur Darlehensgewährung im Konzern Rückstellung für Nachteilsausgleich bei Altersteilzeit	8
Bitcoins, ICOs und Token im Steuerbilanzrecht	9
Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Miete für einen Messestand	10
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Schuldzinsen beim Cash-Pooling	10
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen Vorsteuerabzug bei Betriebsratsseminaren	11
Krankenversicherungsbeiträge für Kinder als Sonderausgaben der Eltern	11
Steuerfreie Veräußerung selbst bewohnter Immobilien bei kurzer Vermietung	12
RECHT	12
Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz	12
Arbeitszeiterfassung als Pflicht des Arbeitgebers	13
Gesellschafterbeschluss bei Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH	13
JAHRESABSCHLUSS	14
Geplante Änderung bei der Bilanzierung belastender Verträge	14
Gestaltungsmöglichkeiten bei der Diskontierung von Pensionsrückstellungen	15
Praktische Probleme bei der Leasingbilanzierung	16
DIGITALISIERUNG	16
Outsourcing-Standard für Serviceprovider	16
KURZNACHRICHTEN	17
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19



WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2019

Juli

- 31.07.2019** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2018. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2020, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird.
- 31.07.2019** Frist zur Dokumentation für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.07.2019** Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur

August

- 31.08.2019** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2018 für große und mittelgroße GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.08.2019** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2019 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2018 zurückwirken zu können.

September

- 30.09.2019** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2018 durch deutsche und ausländische EU-Unternehmen. Die Anträge sind elektronisch bei der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.

Oktober

- 31.10.2019** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2020 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.

November

- 15.11.2019** Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2019 bei nachweislich geringeren Gewinnen
- 30.11.2019** Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2019: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2019** Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2018 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Hinweis:

Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

Für

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Deutsche und ausländische EU-Unternehmen mit Eingangsrechnungen aus dem EU-Ausland

Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitnehmer

Gesellschafter einer kleinen GmbH

Für alle Steuerpflichtigen

Die Bundesregierung hat am 8.5.2019 den Gesetzentwurf zum sog. Jahressteuergesetz 2019 beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Sonderabschreibung für reine Elektrolieferfahrzeuge
- Förderung alternativer Wohnformen
- Keine Anerkennung bestimmter Verluste aus Termingeschäften
- Neuregelungen beim Ausfall von Kapitalanlagen
- Kürzung der Hinzurechnung von Miet- und Leasingaufwand für Elektrofahrzeuge
- Verschärfung der Grunderwerbsteuer
- Verschärfung der Anforderungen zur Anerkennung von Sachlohn
- Erhöhung der Verpflegungspauschalen
- Neue Pauschbeträge für Berufskraftfahrer
- Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Jahressteuergesetz 2019

Die Bundesregierung hat am 8.5.2019 den Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren hat gerade erst begonnen, sodass noch mit Änderungen zu rechnen ist.

Der Gesetzentwurf enthält umfangreiche steuerliche Änderungen, von denen wir nur einige wichtige nennen:

Einkommensteuer

- Für rein elektrische Lieferfahrzeuge wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% im Jahr der Anschaffung eingeführt.
- Zur Förderung alternativer Wohnformen, z.B. Wohnen gegen Hilfe, werden Sachleistungen des Wohnungsinhabers und des Helfenden von der Einkommensteuer befreit.
- Verluste aus Termingeschäften werden künftig nicht mehr anerkannt, wenn der Steuerpflichtige die Option wegen wirtschaftlicher Unattraktivität verfallen lässt.
- Künftig sollen die durch den Ausfall von Kapitalforderung oder die Ausbuchungen von Aktien im privaten Bereich entstandenen Verluste steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für Verluste aus der Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern.

Gewerbsteuer

- Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge sowie extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge wird halbiert.

Grunderwerbsteuer

- Für grundstückshaltende Personengesellschaften soll bei Gesellschafterwechseln von 90% (bisher: 95%) innerhalb von zehn Jahren (bisher: fünf Jahren) Grunderwerbsteuer anfallen. Eine entsprechende Regelung wird erstmals auch für Kapitalgesellschaften eingeführt. Außerdem soll bei Kapitalgesellschaften die Besteuerung ausgelöst werden, wenn ein Gesellschafter 90% (bisher: 95%) der Anteile erwirbt oder seine Beteiligungsquote auf 90% (bisher: 95%) erhöht.

Lohnsteuer

- Die Definition von (steuerfreiem) Sachlohn wird eingeschränkt. Dadurch sollen Gestaltungen mit Geldkarten oder Gutscheinen vermieden werden. Hierfür wäre die Anwendung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 44 € oder eine Pauschalbesteuerung dann nicht mehr möglich. Ein beim Aussteller einzulösender Gutschein, z.B. ein Tankgutschein der Tankstelle A, soll weiterhin Sachlohn bleiben.
- Die Verpflegungspauschalen werden geringfügig angehoben.
- Für Berufskraftfahrer werden neue Pauschbeträge von täglich 8 € bei Übernachtung im Fahrzeug eingeführt.
- Der geldwerte Vorteil aus der Gewährung eines Jobtickets im Rahmen einer Entgeltumwandlung kann künftig pauschal mit 25% Lohnsteuer versteuert werden.

- Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads wird bis zum 31.12.2030 verlängert.
- Die Halbierung des Bruttolistenpreises für bestimmte Elektro- und Hybridfahrzeuge bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung verlängert sich bis zum 31.12.2030.

Umsatzsteuer

- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen künftig nur noch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn der Leistungsempfänger eine gültige ausländische Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet und der liefernde Unternehmer seine Pflicht zur fristgerechten Abgabe einer zutreffenden Zusammenfassenden Meldung erfüllt. Offenbleibt, wie die Nachweisführung durch den liefernden Unternehmer konkret erfolgen soll.
- Bei Reihengeschäften, in denen ein Abnehmer den Warentransport organisiert, der gleichzeitig liefernder Unternehmer ist (sog. Zwischenhändler), wird die Frage der Zuordnung der bewegten Lieferung zukünftig durch die Verwendung bzw. Nichtverwendung der inländischen Umsatzsteueridentifikationsnummer bestimmt.
- Neu eingeführt wird die Regelung von innergemeinschaftlichen Lieferungen in ein Konsignationslager. Diese soll für die gesetzlich bestimmten Fälle eine Vereinfachung der bisherigen umsatzsteuerlichen Handhabung darstellen. Es sind eine Reihe von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sowohl für den liefernden Unternehmer als auch für den empfangenden Unternehmer vorgesehen.

Die Neuregelungen sollen zum 1.1.2020 in Kraft treten.

Forschungszulagengesetz

Die Bundesregierung hat am 22.5.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (sog. Forschungszulagengesetz) veröffentlicht, das mit Wirkung ab dem 1.1.2020 in Kraft treten soll.

Begünstigt werden sollen unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Unternehmen, die in der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und/oder der experimentellen Entwicklung tätig sind.

Die Forschungszulage kann jeweils nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres für die entstandenen Aufwendungen beantragt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung für jedes Forschungsvorhaben beizufügen, die von einer noch zu bestimmenden Stelle einzuholen ist.

Bemessungsgrundlage der Forschungszulage ist der auf die tatsächliche Forschungstätigkeit entfallende Arbeitslohn zuzüglich eines Aufschlags von 20 %, der die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vereinfacht erfassen soll. Die Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage und maximal 500.000 € pro Wirtschaftsjahr. Sie darf neben anderen Förderungen beantragt werden. Die förderfähigen Arbeitslöhne dürfen aber nur einmal im Rahmen der Gesamtförderung berücksichtigt werden.

Die Forschungszulage bleibt steuerfrei.

- Verlängerung der steuerfreien Überlassung von Fahrrädern
- Verlängerung des Steuervorteils bei der Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Neue Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Neue Zuordnungsregelungen bei Reihengeschäften
- Vereinfachungsregelung für Konsignationslager

Für Unternehmen mit Forschungsaktivitäten

Die Bundesregierung will die (Grundlagen-)Forschung und Entwicklung in steuerpflichtigen Unternehmen durch eine Zulage fördern.

Bemessungsgrundlage sind die auf die Forschungstätigkeit entfallenden Arbeitslöhne. Die Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage, maximal 500.000 € pro Jahr

und bleibt steuerfrei.

Für derzeitige und künftige Immobilienbesitzer

Bis Ende Juni fand eine Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf des neuen Gebäudeenergiegesetzes statt.

Ab 2021 müssen private Neubauten dem Niedrigstenergie-Standard entsprechen.

Außerdem soll eine Sonderabschreibung für energetische Sanierungen eingeführt werden.

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige mit Auslandseinsätzen

Arbeitnehmer und Selbstständige müssen bei Tätigkeiten im europäischen Ausland ihre Mitgliedschaft in der deutschen Sozialversicherung mit der A1-Bescheinigung nachweisen. Auf die Dauer der Auslandstätigkeit kommt es nicht an.

Ohne Vorlage der A1-Bescheinigung drohen Sozialversicherungsbeiträge im Tätigkeitsstaat und hohe Bußgelder.

Die A1-Bescheinigung ist rechtzeitig vor Reisebeginn zu beantragen. Die Bearbeitung dauert bei Arbeitnehmern bis zu drei Tage, bei Selbstständigen deutlich länger.

Gebäudeenergiegesetz

Zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesinnenministerium befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (sog. Gebäudeenergiegesetz) in der Abstimmung. Bis Ende Juni lief eine Länder- und Verbändeanhörung, in deren Rahmen Stellungnahmen mit Verbesserungsvorschlägen eingereicht werden konnten.

Das neue Gebäudeenergiegesetz soll die drei bisherigen Gesetze, nämlich das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, zusammenführen. Zudem wird die Europäische Gebäuderichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ab 2019 müssen öffentliche und ab 2021 auch private Neubauten dem Niedrigstenergie-Standard entsprechen.

Für die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden soll eine Sonderabschreibung eingeführt werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung könnte künftig eine Abschreibung von 5% über 20 Jahre (bisher: 2% über 50 Jahre) abgezogen werden. Bei Einfamilienhäusern könnte die Steuerförderung bei 20% der Kosten liegen.

Da das Gesetzgebungsverfahren erst ganz am Anfang steht, ist noch mit weiteren umfangreichen Änderungen zu rechnen.

A1-Bescheinigung bei europäischen Dienstreisen

Arbeitnehmer und Selbstständige, die außerhalb ihres Heimatlandes arbeiten, müssen die sog. A1-Bescheinigung bei sich tragen. Mit dieser Bescheinigung können sie nachweisen, dass sie in ihrem Heimatland versichert sind und somit im europäischen Tätigkeitsland keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Die Bescheinigung wird bei Entsendungen und auch bei Dienstreisen in oder durch die Länder der europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz benötigt, selbstverständlich auch für Lkw-Fahrer. Auf die Dauer der Reisen kommt es nicht an. Selbst wer auf dem Weg nach Belgien nur wenige Kilometer durch die Niederlande fährt, sollte für beide Länder eine A1-Bescheinigung einholen. Der Plan, das A1-Erfordernis bei Dienstreisen abzuschaffen, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Wird die A1-Bescheinigung bei einer Kontrolle nicht vorgelegt, können die ausländischen Behörden sofort Sozialversicherungsbeiträge nach dem jeweiligen Landesrecht und hohe Bußgelder fordern. Außerdem kann dem Arbeitnehmer der Zutritt zu dem jeweiligen Firmen- bzw. Werksgelände verweigert werden.

Der Kontrolldruck wird sich künftig stark erhöhen, da alle Mitgliedstaaten mittlerweile ein System etabliert haben, das den Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern zur Überprüfung der A1-Bescheinigungen ermöglicht.

Die A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Der Antrag ist für Arbeitnehmer elektronisch, z.B. im Rahmen des Entgeltabrechnungsprogramms, zu stellen. Die Bescheinigung wird noch nicht in Echtzeit erteilt, sodass der Antrag rechtzeitig vor Reisebeginn zu stellen ist. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von drei Tagen zu rechnen. Selbstständige müssen ihre Anträge in Papierform stellen und warten oft deutlich länger auf die Bescheinigung.

Sowohl bei sporadischen als auch bei regelmäßigen kurzen Auslandsaufenthalten muss immer wieder ein neuer Antrag für den jeweiligen Zeitraum gestellt werden. Eine Dauerbescheinigung wird in der Regel nicht ausgestellt.

Handlungsbedarf bei älteren Ergebnisabführungsverträgen

Auch vor dem 1.1.2006 abgeschlossene Ergebnisabführungsverträge mit Tochter-GmbHs müssen, um steuerlich anerkannt zu werden, u. a. einen Hinweis auf die Verjährungsregelung des Aktiengesetzes enthalten. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 10.5.2017 entgegen einer seit vielen Jahren geltenden Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung.

Fehlt bei solchen Ergebnisabführungsverträgen ein Hinweis auf die Verjährungsregelung und sollen die Verträge über das Jahr 2020 hinaus gelten, müssen diese bis zum 31.12.2019 angepasst werden. Dies teilte das Bundesfinanzministerium am 3.4.2019 mit. Eine solche Anpassung wird steuerlich nicht als Neuabschluss gewertet, sodass die für die steuerliche Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrags erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren nicht erneut beginnt.

Hinweis:

Die entsprechende Änderung eines Ergebnisabführungsvertrags erfordert Gesellschaftsbeschlüsse bei allen beteiligten Unternehmen und die Eintragung der Änderung im Handelsregister vor dem 31.12.2019. Mit der Umsetzung sollte frühzeitig begonnen werden.

Vorläufige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen

Erfolgen Steuerzahlungen oder -erstattungen später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, sind Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr zu zahlen oder zu erstatten. Bereits mehrfach haben wir berichtet, dass der Bundesfinanzhof insbesondere für Zeiträume ab dem Jahr 2012 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des hohen Zinssatzes hat. Nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Gemäß einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2.5.2019 ist in Steuerbescheiden mit Zinsfestsetzungen ab sofort der Vermerk aufzunehmen, dass die Zinsen „vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5% pro Monat“ festgesetzt werden. Ist dieser Hinweis im Bescheid enthalten, muss im Falle von Nachzahlungszinsen kein Einspruch mehr eingelegt werden, um von einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu profitieren. Überhöhte Zinsen werden dann später automatisch erstattet. Weitere Anträge muss nur derjenige stellen, der die Zinsen erst gar nicht zahlen möchte.

Bei diesem neuen Vorläufigkeitsvermerk müssen Steuerpflichtige aber auch damit rechnen, erhaltene Erstattungszinsen später (ggf. teilweise) wieder zurückzahlen zu müssen, wenn das Bundesverfassungsgericht die Zinshöhe als verfassungswidrig beurteilt.

Für Unternehmen mit Ergebnisabführungsverträgen

Ergebnisabführungsverträge ohne Verjährungsregelungen gemäß dem Aktiengesetz, die vor dem 1.1.2006 abgeschlossen wurden und über das Jahr 2020 hinaus gelten sollen, müssen bis zum 31.12.2019 angepasst werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Ab sofort sind Einsprüche gegen Zinsbescheide mit Nachzahlungszinsen nicht mehr erforderlich, wenn in die Bescheide der neue Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen wurde.

Zinsfestsetzungen können dann ohne Weiteres auch zulasten der Steuerpflichtigen korrigiert werden.

Für bilanzierende Unternehmen

Auf die Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten kann für Beträge bis 410 € im Einzelfall verzichtet werden.

Offen ist, ob sich der genannte Betrag ab 2018 parallel zu der Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ebenfalls von 410 € auf 800 € erhöht.

Für deutsche Unternehmen mit Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften
Wertverluste deutscher Muttergesellschaften aus ungesicherten Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften werden steuerlich nicht mehr anerkannt.

Hierzu werden weitere Urteile des Bundesfinanzhofs erwartet. Diese Rechtsprechung sollte bei gruppeninternen Finanzierungen berücksichtigt werden.

Für Unternehmen mit Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die ab dem 23.11.2018 beginnen

Der Zeitpunkt der steuerlichen Rückstellungsbildung für sog. Nachteilsausgleichszahlungen wird für ab dem 23.11.2018 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse deutlich in die Zukunft verlagert.

Kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bei unwesentlichen Beträgen

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag gebildet, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Dadurch sollen die Aufwendungen dem Zeitraum zugeordnet werden, auf welchen sie tatsächlich wirtschaftlich entfallen. Ein typisches Beispiel dafür sind unterjährig zu zahlende Kfz-Versicherungsbeiträge, die z.T. Aufwand des folgenden Jahres darstellen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied am 2.3.2018, dass auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden kann, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt. Ein solcher Fall liegt nach dem Urteil vor, wenn ein Wert von 410 € je einzeltem Sachverhalt nicht überschritten wird. Dabei hat sich das Finanzgericht, wie auch schon der Bundesfinanzhof im Jahre 2010, auf die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bezogen.

Offengeblieben ist, ob und ggf. wie sich die ab dem Jahr 2018 angehobene Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf die Wesentlichkeit bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auswirken wird. Die Grenze war zum 1.1.2018 von 410 € auf 800 € erhöht worden. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung ist anzunehmen, dass diese Erhöhung auch bei der Bildung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu berücksichtigen ist.

Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das vorstehend genannte Urteil und eine Erhöhung der Grenze auf 800 € steht noch aus.

Aktuelles zur Darlehensgewährung im Konzern

In der Vergangenheit konnten deutsche Mutterkapitalgesellschaften Abschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochterkapitalgesellschaften in vielen Fällen steuerlich geltend machen. Dies betraf auch ungesicherte Darlehen, wenn die Regelungen zur Verzinsung, Auszahlung und Tilgung fremdüblich waren.

Der Bundesfinanzhof entschied am 27.2.2019, dass dies nicht mehr gilt. Danach wird der Verzicht auf ein unbesichertes Darlehen einer deutschen Mutterkapitalgesellschaft gegenüber ihrer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft steuerlich nicht anerkannt. Die fehlende Besicherung stellt eine nicht fremdübliche Bedingung dar und sperrt somit die steuerliche Abziehbarkeit des Darlehensverlusts in Deutschland.

Das vorstehend genannte Urteil des Bundesfinanzhofs stellt eine unerwartete Präzisierung bzw. Änderung der Rechtsprechung dar. Zu vergleichbaren Sachverhalten werden in Kürze weitere Urteile erwartet. Unternehmen sollten die Entwicklung der Rechtsprechung intensiv verfolgen und hieraus ggf. Konsequenzen für gruppeninterne Finanzierungen ziehen.

Rückstellung für Nachteilsausgleich bei Altersteilzeit

Am 28.9.2017 hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zu Rückstellungen für sog. Nachteilsausgleichszahlungen im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen geändert. Dies ist in Unternehmen für ab dem 23.11.2018 beginnende Altersteilzeitarbeitsvereinbarungen nachteilig, da der Zeitpunkt der Rückstellungsbildung deutlich in die Zukunft verlagert wird.

Von einem sog. Nachteilsausgleich im Rahmen von Altersteilzeitverhältnissen wird gesprochen, wenn Arbeitnehmer aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis von ihrem Arbeitgeber gesonderte Zahlungen erhalten. Es kann sich dabei z. B. um Zahlungen für den Verzicht auf das Anstellungsverhältnis oder um einen Ausgleich für eventuelle spätere Rentenkürzungen handeln.

Bisher war es möglich, bereits bei Abschluss des Altersteilzeitvertrags Rückstellungen für Nachteilsausgleichsverpflichtungen zu bilden. Mit Schreiben vom 22.10.2018 folgt die Finanzverwaltung jetzt der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Sofern finanzielle Nachteile für die vorzeitige Beendigung der beruflichen Tätigkeit ausgeglichen werden, dürfen hierfür während der Dauer der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit rätierlich Rückstellungen angesammelt werden.

Sofern dagegen die Nachteilsausgleichsverpflichtung von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig ist, wie beispielsweise der Minderung der Altersrente, darf keine Rückstellung mehr gebildet werden. Eine zum Ausgleich gezahlte Abfindung wird jeweils erst mit der Zahlung zu Aufwand.

Zu beachten ist, dass diese Änderung ausschließlich für die Steuerbilanz gilt. Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist die Rückstellung handelsbilanziell unverändert bereits vor dem Zeitpunkt des Eintritts in die Rente zu bilden.

Bitcoins, ICOs und Token im Steuerbilanzrecht

Bitcoins, ICOs und Token sind neuartige, technologiegestützte Wirtschafts- und Finanzierungswege, die auf der Blockchain-Technologie basieren. In der Praxis stellt sich zunehmend die Frage, ob und wie diese Vermögensgegenstände steuerbilanziell zu behandeln sind. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kryptowährungen in einem permanenten Veränderungsprozess befinden.

Unser Bilanzierungssystem stellt hierfür unter Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen einen Rahmen zur Verfügung. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Erträge bzw. Aufwendungen vorliegen oder eine Aktivierung bzw. Passivierung vorzunehmen ist und wie die Bewertung zu erfolgen hat.

So stellen beispielsweise Bitcoins und auch andere Kryptowährungen immaterielle Wirtschaftsgüter dar, die je nach Verwendungsabsicht dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Der Ansatz erfolgt in der Regel mit den gezahlten Anschaffungskosten. Wertsteigerungen, die noch nicht realisiert wurden, sind aus steuerrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Dauerhafte Wertminderungen können über Teilwertabschreibungen erfasst werden. Falls Bitcoins als Zahlungsmittel genutzt werden, sind sie bilanziell im Umlaufvermögen zu erfassen.

Im Vergleich dazu stellen ICOs (Initial Coin Offerings) oder STOs (Security Token Offerings) eine neue, bisher unregulierte Methode des Crowdfundings dar, z. B. in Form virtueller Börsengänge. Der Investor erhält als „Beteiligung“ häufig selbst generierte sog. Krypto-Token. Diese können sehr vielschichtige Eigenschaften haben, die meist in einem sog. White Paper beschrieben werden und für die bilanzielle Behandlung entscheidend sind. Diese Krypto-Token können zwischen den Beteiligten sowohl zu Aufwendungen bzw. Erträgen führen, als auch eine Finanzierung durch Eigen- bzw. Fremdkapital darstellen oder als immaterielle Vermögensgegenstände anzusehen sein.

Rückstellungen für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit können unverändert rätierlich angesammelt werden.

Dagegen werden Rückstellungen für den Ausgleich einer verminderten Altersrente steuerlich nicht mehr anerkannt.

In der Handelsbilanz erfolgt die Rückstellungsbildung unverändert mit Abschluss der Vereinbarung.

Für Steuerpflichtige mit Bitcoins & Co.

Fraglich ist, ob und wie Bitcoins, ICOs, Token und weitere technologiegestützte Wirtschafts- und Finanzierungswege steuerbilanziell zu berücksichtigen sind.

Bitcoins und andere Kryptowährungen stellen immaterielle Wirtschaftsgüter dar, die je nach Verwendungsabsicht dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

Token „verbriefen“ bzw. beinhalten die Rechte, die ein Investor im Rahmen eines ICO erhält. Die bilanzielle Behandlung ist abhängig von den Rechten, die sehr unterschiedlich sein können und meist in einem sog. White Paper festgelegt werden.

Für Unternehmen, die Messestände anmieten

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter teilweise dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf jedoch nicht bei einer sporadischen Anmietung eines Messestands, wenn die Messteilnahme eine reine Werbemaßnahme darstellt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Entscheidung anschließt.

Für Unternehmen mit Cash-Pooling-Vereinbarungen

Beim Cash-Pooling ist je Unternehmen eine tägliche Verrechnung von Zinserträgen und -aufwendungen möglich. Nur Schuldzinsen, die beim jeweiligen Unternehmen aufgrund des negativen Gesamtsaldos eines Tags anfallen, sind gewerbsteuerlich hinzuzurechnen.

Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Miete für einen Messestand

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist dem Gewinn ein Achtel der aufgewendeten Miet- und Pachtzinsen sowie der Leasingraten für die Nutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wieder hinzuzurechnen (Freibetrag 100.000 €). Streitig war, ob diese Regelung auf die Anmietung von Messeständen anzuwenden ist.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 29.1.2019, dass Aufwendungen für kurze und sporadische Anmietungen von Messeständen nicht hinzuzurechnen sind. In dem entschiedenen Fall fand die Messe alle drei Jahre statt. Bei der Messteilnahme handelte es sich um eine reine Werbemaßnahme des Unternehmens. Nach Meinung des Gerichts erforderte es der Geschäftszweck des Unternehmens nicht, ständig an Messen teilzunehmen und einen Messestand andauernd für den Gebrauch des Unternehmens vorzuhalten. Die Nichtteilnahme an der Messe hätte die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens nicht maßgeblich beeinflusst.

Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen für einen Messestand hängt also vom jeweiligen Einzelfall ab. Es ist zu prüfen, ob der gemietete Messestand dauerhaft für den Geschäftszweck des Unternehmens von Bedeutung ist. Falls dies bejaht werden kann, ist selbst eine nur stundenweise Anmietung gewerbsteuerlich hinzuzurechnen.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Finanzverwaltung Mieten für einen Messestand hinzurechnet, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offengehalten werden.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Schuldzinsen beim Cash-Pooling

Beim Cash-Pooling bündeln Gesellschaften einer Unternehmensgruppe ihre Liquidität und optimieren dadurch die Finanzierungskosten der Gruppe. Gewerbsteuerlich Streitig war ein Fall, bei dem mehrere Bankkonten eines Cash-Pool-Teilnehmers mit Soll- und Habensalden täglich vom Cash-Pool-Führer ausgeglichen wurden. Hierdurch entstanden bei dem Cash-Pool-Teilnehmer je Arbeitstag sowohl Zinserträge als auch Zinsaufwendungen. Die Finanzverwaltung lehnte deren Saldierung für Gewerbesteuerzwecke bisher ab. Bei der Ermittlung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Schuldzinsen wurde daher der ungeminderte Zinsaufwand berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof entschied am 11.10.2018, dass eine Verrechnung der von einem Unternehmen in den Cash-Pool einbezogenen Konten möglich ist, wenn die wechselseitig gegebenen Darlehen gleichartig sind, derselben Zweckbestimmung dienen und regelmäßig ein tatsächlicher Ausgleich erfolgt. Dies ist bei einem Cash-Pooling regelmäßig der Fall. Die gewerbsteuerlich bei dem jeweiligen Unternehmen hinzuzurechnenden Schuldzinsen werden dann unter Zugrundelegung des Saldos aus Zinsaufwand und -ertrag pro Bankarbeitstag berechnet. Eine Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen unterschiedlicher Tage wird gewerbsteuerlich jedoch nicht akzeptiert.

Hinweis:

Bestehende Cash-Pooling-Vereinbarungen sollten überprüft und bei Bedarf entsprechend den Kriterien des Bundesfinanzhofs angepasst werden. Für jedes teilnehmende Unternehmen können dann die pro Tag anfallenden Zinsaufwendungen und -erträge für Zwecke der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung saldiert werden.

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen und Personen müssen Veränderungen bei bestimmten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten der Finanzverwaltung melden. Diese Meldepflichten wurden ab dem 1.1.2018 erweitert und verschärft (siehe Ausgabe 2/2018, Seite 4).

Entsprechende Meldungen für Sachverhalte, die im Jahr 2018 verwirklicht wurden, sind zusammen mit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 abzugeben, spätestens jedoch bis zum 28.2.2020. Ansonsten droht eine Geldbuße von bis zu 25.000 €.

Die Meldung soll grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung erfolgen. Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen hierfür sind die Mitteilungen jedoch weiterhin in Papierform einzureichen. Dazu hat das Bundesfinanzministerium am 21.5.2019 geänderte Vordrucke veröffentlicht.

Vorsteuerabzug bei Betriebsratsseminaren

Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Seminarteilnahme eines Betriebsratsmitgliedes in Rechnung gestellt werden, berechtigen den Arbeitgeber nicht zum Vorsteuerabzug.

Hintergrund ist die Funktion des Betriebsrats als Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Mit der Seminarteilnahme werden keine unternehmerischen Interessen vertreten, sodass der Arbeitgeber nicht Leistungsempfänger der Seminarleistung ist. Somit werden die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht erfüllt. Dennoch ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nach dem Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet.

Dies gilt auch bei unmittelbarer Abrechnung der Kosten durch den Seminaranbieter an den Arbeitgeber sowie für den Fall, dass der Betriebsrat seinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Erstattung der Seminarkosten an den Seminaranbieter abtritt. Denn Leistungsempfänger der Fortbildungsleistung ist der Betriebsrat und nicht der Arbeitgeber. Die unmittelbare Abrechnung der Kosten bzw. die Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs stellt jeweils lediglich eine Verkürzung des Zahlungswegs ohne umsatzsteuerliche Auswirkung dar.

Krankenversicherungsbeiträge für Kinder als Sonderausgaben der Eltern

Tragen Eltern die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge ihres unterhaltsberechtigten Kindes, können sie diese als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Das gilt auch dann, wenn das Kinder erwerbstätig ist und die Beiträge durch den Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten werden.

Dies entschied der Bundesfinanzhof am 13.3.2018. Bei der Anwendung dieses Urteils ist die Finanzverwaltung großzügig. Sie akzeptiert z.B. auch, dass Eltern ihr erwerbstätiges, aber unterhaltsberechtigtes Kind nicht durch eine Erstattung der Versicherungsbeiträge, sondern nur durch freie Wohnung, Kleidung und Verpflegung unterstützen. Diese wirtschaftliche Belastung der Eltern reicht aus, um die vom Arbeitslohn des Kindes einbehaltenen Versicherungsbeiträge bei den Eltern als Sonderausgaben geltend zu machen. Auf die Prüfung der Bedürftigkeit des Kindes wird verzichtet.

Für Unternehmen und Personen mit Auslandsbeteiligungen

Für die Meldungen über Veränderungen bei Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten sind ab 2018 geänderte Vordrucke zu verwenden.

Für Unternehmen mit Betriebsrat

Arbeitgeber können für Seminare, an denen Arbeitnehmer in ihrer Funktion als Betriebsrat teilnehmen, keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dennoch sind sie zur Kostenübernahme verpflichtet.

Für Steuerpflichtige mit Kindern

Eltern können die Versicherungsbeiträge ihrer unterhaltsberechtigten Kinder als Sonderausgaben ansetzen.

Dafür müssen sie die Kinder unterstützen, z.B. durch freie Verpflegung, Kleidung oder Wohnung, oder durch Erstattung der Versicherungsbeiträge.

Für Verkäufer selbst genutzter Immobilien

Der Gewinn aus dem Verkauf einer selbst bewohnten Immobilie bleibt steuerfrei. Die zeitweise Vermietung oder der zeitweise Leerstand der Immobilie im Jahr des Verkaufs bzw. im zweiten Jahr vor dem Verkauf ist hierfür unschädlich.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Meinung anschließt.

Für Unternehmen

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen wurde neu geregelt.

Das Gesetz enthält erstmals eine Legaldefinition dieses Begriffs.

Der Unternehmer muss zum Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse angemessene Maßnahmen treffen.

Steuerfreie Veräußerung selbst bewohnter Immobilien bei kurzer Vermietung

Wird eine im Privatvermögen gehaltene Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf oder der Fertigstellung veräußert, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Steuerfrei ist der Verkauf dann, wenn die Immobilie zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich selbst bewohnt wurde.

Alternativ bleibt der Verkauf einer Immobilie steuerfrei, wenn diese im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren selbst bewohnt wurde. Laut Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 7.12.2018 ist es in diesen Fällen unschädlich, wenn die Wohnung im Jahr des Verkaufs und/oder im zweiten Jahr vor dem Verkauf wegen Leerstand oder Vermietung zeitweise nicht selbst bewohnt wird. Erforderlich ist lediglich ein zusammenhängender Zeitraum der Eigennutzung, der sich über drei Kalenderjahre oder – anders gesagt – über mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahreswechsel erstreckt.

Die Finanzverwaltung hat das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg angefochten, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Finanzverwaltung ein privates Veräußerungsgeschäft besteuert, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offengehalten werden.

RECHT

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz

Mit dem am 26.4.2019 in Kraft getretenen Geschäftsgeheimnisgesetz wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen neu geregelt. Der Gesetzgeber nähert sich hierbei den Regelungen für gewerbliche Schutzrechte, wie etwa Marken- oder Patentrechten, an.

Das Gesetz enthält erstmals eine Legaldefinition des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses, der bisher nur durch die Rechtsprechung konkretisiert wurde. Demnach ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Der Geheimnisinhaber muss angemessene Schutzmaßnahmen treffen, damit er für sein Geschäftsgeheimnis Rechtsschutz beanspruchen kann. Für das Vorliegen der Schutzmaßnahmen trägt das Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast. Hierfür ist eine stete Dokumentation der eingerichteten Schutzmaßnahmen erforderlich.

Ein Mindestmaß für Schutzmaßnahmen gegenüber Geschäftspartnern ist deren vertragliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Nutzungsbeschränkung betreffs der empfangenen Geschäftsgeheimnisse. Es sollten angemessene Vertragsstrafen vereinbart sein.

Das neue Gesetz erlaubt grundsätzlich das Reverse Engineering („rekonstruierende Produktanalyse“). Der Unternehmer kann dies jedoch so lange vertraglich verhindern, bis das Produkt frei auf dem Markt erhältlich ist. Immaterialgüterrechtliche und lauterkeitsrechtliche Normen, soweit einschlägig, können das Reverse Engineering weiterhin einschränken.

Der Arbeitgeber sollte seinen Arbeitnehmern die Wichtigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen aufzeigen, über ihre Pflichten zur Geheimhaltung informieren und ihnen die aufgestellten Schutzmaßnahmen erklären. Arbeitsverträge sollten auf entsprechende Regelungen überprüft werden.

Unternehmer sollten, soweit noch nicht vorhanden, ein auf Geschäftsgeheimnisse ausgerichtetes Compliance Management einrichten. Sie sollten Geschäftsgeheimnisse identifizieren und diese durch angemessene Maßnahmen schützen. Weiterhin sollten sie in der Entwicklungsphase von Produkten das Reverse Engineering vertraglich ausschließen.

Arbeitszeiterfassung als Pflicht des Arbeitgebers

Eine exakte Erfassung der von Mitarbeitern geleisteten Überstunden und auch von Arbeitszeiten im Rahmen einer Vertrauensarbeitszeit erfolgt in vielen Unternehmen nicht. Dies wird sich in Zukunft ändern müssen.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 14.5.2019, dass es eine unabdingbare Voraussetzung zur Einhaltung der Arbeitszeitvorgaben sei, ein System zu entwickeln, das die täglich effektiv geleistete Arbeitszeit genau erfasst. Er stellt klar, dass die Maßnahmen für arbeitsschutzrechtliche und nicht für vergütungsrechtliche Zwecke gelten müssen.

Eine solche Vorgabe gab es bislang im deutschen Arbeitsrecht nicht. Der Gesetzgeber muss nun eine Regelung schaffen, die eine punktgenaue Betrachtung der Arbeitszeit und insbesondere der Überstunden gewährleistet. Mit welchen Vorgaben deutsche Arbeitgeber im Einzelnen rechnen müssen, ist noch unklar.

In privaten bzw. öffentlichen Unternehmen, in denen die Arbeitszeit per Stechuhr aufgezeichnet wird, wird sich der Anpassungsbedarf in Grenzen halten. Jedoch wird es die üblichen Regeln zur Gleitzeit und zur Vertrauensarbeitszeit, bei denen Überstunden nicht im Einzelnen erfasst werden, so nicht mehr geben können.

Gesellschafterbeschluss bei Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH

Bei Aktiengesellschaften bedürfen Verträge zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens zwingend der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist insoweit beschränkt. Lange war umstritten, ob diese Regelung auch auf den Geschäftsführer einer GmbH entsprechend angewendet werden muss.

Grundsätzlich ist das Reverse Engineering erlaubt.

Arbeitsverträge sollten dahin gehend überprüft werden, ob geeignete Schutzmaßnahmen vereinbart sind.

Zudem sollte ein auf Geschäftsgeheimnisse ausgerichtetes Compliance Management eingerichtet werden.

Für Arbeitgeber

Der Europäische Gerichtshof fordert aus Gründen des Arbeitsschutzes die exakte Erfassung der geleisteten Arbeitszeit.

Der Gesetzgeber muss entsprechende Vorschriften entwickeln.

Gleitzeitregelungen und Vertrauensarbeitszeit wird es in der bisherigen Form zukünftig nicht mehr geben.

Für GmbH-Geschäftsführer

Die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens einer GmbH durch deren Geschäftsführer ist auch dann rechtswirksam, wenn der hierfür erforderliche Gesellschafterbeschluss nicht gefasst wurde.

Allerdings macht sich der Geschäftsführer schadensersatzpflichtig.

Für IFRS-Anwender mit Verlustverträgen

Die Bildung von Drohverlustrückstellungen für verlustbringende Verträge unterliegt erheblichen Ermessensspielräumen.

Künftig sollen zur Beurteilung der Ergebnisse eines Vertrags nur direkt zurechenbare Kosten verwendet werden.

Allerdings wird die Methode zur Ermittlung der direkt zurechenbaren Gemeinkosten nicht thematisiert.

Die Verbände haben das International Accounting Standard Board zu weiteren Konkretisierungen aufgefordert.

Grundsätzlich ist die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer der GmbH im Außenverhältnis unbeschränkt. Falls Geschäftsführer etwaige Zustimmungserfordernisse aus der Satzung nicht beachten, ist der Geschäftsabschluss gegenüber Dritten aber trotzdem gültig. Der Bundesgerichtshof hat hierzu am 8.1.2019 Ausnahmen festgelegt.

Geschäftsführer einer GmbH müssen bei besonders bedeutsamen Geschäften (wie etwa der Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens) zustimmende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung herbeiführen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Wenn der Vertragspartner von der fehlenden Zustimmung Kenntnis hat, z. B. durch einen Hinweis eines Gesellschafters der GmbH, oder sich ihm das Fehlen eines Zustimmungsbeschlusses aufdrängen muss, kann dies nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs die Wirksamkeit des Geschäfts beeinträchtigen.

Für den Beschluss über Geschäfte zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens der GmbH genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit ist nicht erforderlich. Der Beschluss muss nicht notariell beurkundet werden.

Unabhängig von der Wirksamkeit des Geschäfts machen sich Geschäftsführer allerdings gegenüber der GmbH schadensersatzpflichtig, wenn sie erforderliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht einholen.

JAHRESABSCHLUSS

Geplante Änderung bei der Bilanzierung belastender Verträge

Für einen Vertrag sind Drohverlustrückstellungen zu bilden, wenn die unvermeidbaren Kosten aus dem Vertrag höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Die Beurteilung erfolgt derzeit anhand von im IAS 37 genannten unbestimmten Kostenbegriffen. Die Bilanzierung unterliegt damit erheblichen Ermessensspielräumen.

Mit Exposure Draft ED/2018/2 konkretisiert das International Accounting Standard Board die zu berücksichtigenden Kosten. Dies dient der Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen. Demnach sollen künftig alle einem Vertrag direkt zurechenbaren Kosten in die Prüfung und Bewertung einer ggf. erforderlichen Rückstellung einfließen. Die in der Praxis ebenfalls anzutreffende Beschränkung auf die ledigliche Einbeziehung von Grenzkosten lehnt das International Accounting Standard Board damit ausdrücklich ab.

Zur Ermittlung der Kosten der Vertragserfüllung wird u. a. eine Allokation der einem Vertrag direkt zurechenbaren Gemeinkosten erforderlich. Unklar ist derzeit, nach welchem Schlüssel bzw. Kostenrechnungsprinzip diese Zurechnung erfolgen soll. Insbesondere bei Absatzverträgen besteht die Möglichkeit, dass sie durch eine nicht angemessene Gemeinkostenallokation zu Unrecht als verlustbringend eingestuft werden. Dies gilt insbesondere, wenn qualitative Faktoren den Vertragsabschluss beeinflussen haben.

Die Verbände haben das International Accounting Standard Board aufgefordert, die Methode zur Ermittlung der direkt zurechenbaren Gemeinkosten weiter zu konkretisieren. Es bleibt abzuwarten, wie hierauf reagiert wird.

Die Erstanwendung des geänderten IAS 37 soll modifiziert retrospektiv erfolgen, also ohne eine Anpassung der Vorjahres-Vergleichszahlen. Der Erstanwendungszeitpunkt ist noch offen; eine freiwillige vorzeitige Anwendung soll zulässig sein.

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Diskontierung von Pensionsrückstellungen

Die Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens wird auch durch die Pensionsverpflichtungen beeinflusst. Die Pensionsrückstellungen deutscher IFRS-Anwender waren im Jahr 2017 tendenziell leicht rückläufig. Als Ursache wird vor allem ein etwas gestiegener Diskontierungszinssatz genannt. Dieser ist ein wichtiger Parameter für die Höhe der Pensionsrückstellungen und damit eine wichtige Stellschraube bilanzieller Gestaltungen.

Gemäß dem IAS 19 soll bei der Ermittlung des Diskontierungszinssatzes auf die Markrenditen von Unternehmensanleihen hoher Qualität zurückgegriffen werden. In der Praxis kommen Anleihen mit Ratingklassen von AAA bis A zur Anwendung. Infolgedessen findet sich eine Spannweite von 1,5 Prozentpunkten bei den in Jahresabschlüssen von DAX-Unternehmen verwendeten Diskontierungszinssätzen.

Niedrigere Pensionsrückstellungen lassen sich durch Rückgriff auf die Renditen risikoreicherer Anleihen erzeugen. Umgekehrt führt der Rückgriff auf die Renditen von Unternehmensanleihen mit höchster Bonität zu hohen Pensionsrückstellungen. Statistische Untersuchungen ergeben für die DAX-Unternehmen im Jahr 2017 durchschnittliche Unterschiedsbeträge für die Pensionsverpflichtungen (vor Saldierung mit Deckungsvermögen) von mehr als 20%. Dies verdeutlicht die hohe Bedeutung, die den Diskontierungssätzen bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen zukommt.

Größere kapitalmarktnotierte Unternehmen könnten zur Bestimmung der Diskontierungssätze auf Bundesanleihen zugreifen. Da deren Renditen deutlich unter den aktuell verwendeten Diskontierungszinssätzen liegen, ergäben sich dann erhebliche Höherbewertungen der Pensionsrückstellungen. Die Zulässigkeit dieser Methode ist zurzeit noch strittig.

Hinweis:

Anders verläuft die Entwicklung bei Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Hier wird der Diskontierungszinssatz monatlich von der Bundesbank ermittelt. Ein weiteres Absinken ist zu erwarten. Daher werden sich die Ansätze handelsrechtlicher Pensionsrückstellungen voraussichtlich erhöhen.

Für IFRS-Anwender

Jahresabschlüsse werden erheblich durch Pensionsrückstellungen beeinflusst. Der Diskontierungszinssatz ist hierbei die zentrale Stellschraube für bilanzielle Gestaltungen.

Dabei besteht ein bedeutender Ermessensspielraum mit hohen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage von Unternehmen.

Für IFRS-Anwender mit Leasingverträgen

Leasingnehmer haben lt. IFRS 16 ab dem 1.1.2019 grundsätzlich alle Leasingverhältnisse in der Bilanz zu zeigen.

Hierfür müssen umfangreiche Informationen aus den Leasingverträgen extrahiert und ausgewertet werden.

Zudem können Leasinggeber die Leasingnehmer durch die Bereitstellung relevanter Daten entlasten.

Für alle Unternehmen mit Auslagerung betrieblicher Funktionen

Bei der Auslagerung von Geschäftsprozessen oder betrieblichen Funktionen muss deren ordnungsmäßige Abwicklung nachgewiesen werden.

Hierfür haben sich ISAE-3402-Bescheinigungen für die Dienstleister etabliert.

Praktische Probleme bei der Leasingbilanzierung

Die ab dem 1.1.2019 anzuwendenden Regelungen des IFRS 16 zur Leasingbilanzierung verfolgen den sog. Right-of-Use-Ansatz. Das führt zur Bilanzierung grundsätzlich aller Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer. Dieser kann Leasingverpflichtungen damit nur noch in Ausnahmefällen off balance zeigen.

Sowohl der Umfang als auch die Komplexität der Bilanzierung von Leasingverträgen hat mit der Anwendung von IFRS 16 stark zugenommen. Anwender sind daher mit erhöhten Anforderungen bei der Erfassung und Verarbeitung bilanzierungsrelevanter Daten konfrontiert. Dem vollständigen und korrekten Auslesen der Daten aus den Leasingverträgen (Datenextraktion) kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu.

Zur (teilweisen) Automatisierung der dazu erforderlichen Arbeiten sollten Unternehmen die Nutzung von IT-Systemen in Erwägung ziehen. Dies sind zurzeit vor allem Text-Mining-Lösungen. Die Bilanzierungspraxis geht von einer zunehmenden Dynamik im Bereich der Text-Mining-Software zur Datenextraktion aus. Hier ist mit wesentlichen Neu- und Weiterentwicklungen zu rechnen. Aufgrund der erforderlichen Beurteilung von Ermessensspielräumen zur Ausübung von Verlängerungs- und Kündigungsoptionen wird jedoch eine manuelle Nachbearbeitung der automatisierten Textanalyse bis auf Weiteres erforderlich bleiben.

Zur Reduzierung des administrativen Aufwands sollten Anwender auch die Leasinggeber einbeziehen. Diese können den Leasingnehmern z.B. durch standardisierte Verträge oder die digitale Bereitstellung der bilanzierungsrelevanten Daten entlasten.

DIGITALISIERUNG

Outsourcing-Standard für Serviceprovider

Im Zuge ihrer Outsourcing- und Digitalisierungsstrategie lagern Unternehmen vermehrt Geschäftsprozesse und betriebliche Funktionen an externe Dienstleister aus oder zentralisieren diese bei gruppeninternen Shared Service Centern. Typische Beispiele sind die Auslagerung des IT-Betriebs (Data Hosting) bzw. der ERP-Applikationsbetreuung und diverser Business-Prozesse in den Bereichen Abrechnung (Debitorenmanagement) sowie Rechnungsverarbeitung und Lager/Logistik (Fulfillment) und die Nutzung von Cloud Services.

Hierbei bleibt das auslagernde Unternehmen weiterhin in der Verantwortung, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch hinsichtlich der extern abgewickelten Geschäftsprozesse sicherzustellen. Dies ist für die Jahresabschlussprüfung des auslagernden Unternehmens sowie bei einer Vielzahl von Auditierungen von Bedeutung.

Deshalb müssen Unternehmen die Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Prozesse und der dort eingesetzten internen Kontrollsysteme überwachen und sicherstellen. In der Praxis geschieht dies, indem der Dienstleister bzw. das Shared Service Center dem auslagernden Unternehmen einen geeigneten Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit erbringt. Hierfür haben sich Bescheinigungen nach dem Standard ISAE 3402 etabliert.

Solche ISAE-3402-Bescheinigungen werden einem Dienstleister im Rahmen einer Auditierung erteilt. Sie bieten ihm und auch den auslagernden Unternehmen ein hohes Maß an Sicherheit, denn sie bescheinigen die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme des Dienstleisters im jeweiligen Geschäftsjahr des auslagernden Unternehmens. Gleichzeitig bilden diese Bescheinigungen wichtige Elemente für weitere unternehmensindividuelle Compliance-Management-Bereiche (z. B. Exportkontrollen, Tax Compliance) des auslagernden Unternehmens.

Die ISAE-3402-Bescheinigung dient dem Serviceprovider als anerkannter Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm erbrachten Dienstleistungen und gilt als Gütekriterium und Qualitätsmerkmal zur Differenzierung gegenüber Wettbewerbern. Eine ISAE-3402-Auditierung setzt auf etablierten Managementsystemen und Kontrollen auf und sichert die Wirtschaftsprüferakzeptanz bei Jahresabschlussprüfungen der auslagernden Unternehmen.

Hinweis:

Schon beim Abschluss von Verträgen über die Auslagerung von Geschäftsprozessen bzw. betrieblichen Funktionen an externe Dienstleister sollten Qualitätsnachweise durch den Dienstleister, z. B. die jährliche Vorlage von ISAE-3402-Bescheinigungen, vereinbart werden. Auf diese Weise lässt sich die Ordnungsmäßigkeit der eigenen Buchführung und des eigenen Jahresabschlusses des auslagernden Unternehmens einfacher nachweisen.

Außerdem fördern solche Bescheinigungen als externe Qualitätsurteile die Reputation des jeweiligen Serviceproviders.

KURZNACHRICHTEN

- Die Volksrepublik China hat zum 1.4.2019 zwei der drei bestehenden Umsatzsteuersätze gesenkt. Der Regelsteuersatz für den Verkauf und die Einfuhr von allgemeinen Waren wurde von 16% auf 13% und der ermäßigte Steuersatz für den Verkauf und die Einfuhr von spezifizierten Waren von 10% auf 9% herabgesetzt. Der Steuersatz von 6% für Telekommunikationsleistungen sowie die Business Tax und die Consumption Tax bleiben unverändert.
- Für Unternehmen, die Bargeschäfte tätigen, ist eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung wichtig. Hierzu existieren mittlerweile diverse gesetzliche Regelungen und ergänzende Verwaltungsvorschriften. Um Unternehmen, aber auch den Mitarbeitern der Finanzverwaltung die Übersicht zu erleichtern, hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 3.4.2019 ein Merkblatt zu diesem Thema veröffentlicht. Dieses gibt einen guten Überblick über die komplexen Anforderungen, um so häufig auftretende Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden. Sie finden dies im Internet unter: https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/pb/,Lde_DE/Startseite/Aktuelles/Aktuelle+_Steuer+_Informationen?QUERYS TRING=Merkblatt und dort unter dem Stichwort „Kassenbuchführung“.
- Im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ ist seit dem 29.4.2019 eine interaktive Beraterlandkarte auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums verfügbar. Das Programm fördert Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, die digitale Markterschließung

In China gelten seit dem 1.4.2019 neue Umsatzsteuersätze.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat ein Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung veröffentlicht.

Beratungsleistungen im Bereich der Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks können auf

Antrag mit bis zu 50% der Beratungskosten gefördert werden.

Klimabezogene Informationen werden zukünftig in die CSR-Berichterstattung einzubeziehen sein.

oder zur IT-Sicherheit. Förderfähig sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie des Handwerks mit technologischem Potenzial und Betriebsstätte in Deutschland, mit einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme bis 20 Millionen Euro und weniger als 100 Beschäftigten. Sie erhalten eine Förderung von bis zu 50% der Beratungskosten. Detaillierte Informationen erhalten interessierte Unternehmen unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>

- Als Ergänzung der Leitlinien für die Berichterstattung über nicht finanzielle Informationen („CSR-Bericht“) hat die Europäische Kommission am 18.6.2019 Leitlinien zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen verabschiedet. Darin werden die Ergebnisse der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) hinsichtlich klimabezogener Angaben berücksichtigt. Entsprechende Änderungen des Handelsgesetzbuchs sind zu erwarten.

EUROPA AKTUELL

Arbeitszeiterfassung – ein Rückfall in den Klassenkampf?

Mit Urteil vom 14.5.2019 (C-55/18) hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber dazu verpflichten müssen, ein stringentes System durchgängiger Arbeitszeiterfassung einzurichten. Das System muss so gestaltet sein, dass im Sinne der Arbeitnehmerrechte die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten sowie die Obergrenze für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dokumentiert sind. Nur so könne der durch die EU-Grundrechtecharta und die Arbeitszeitrichtlinie bezweckte Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer einer tatsächlichen Kontrolle durch Behörden und Gerichte zugeführt werden.

Die Reaktion auf dieses Urteil war gespalten. Während die Gewerkschaften das Urteil insbesondere als Schutz vor unbezahlten Überstunden begrüßen, warnen die Arbeitgeber vor wachsender Bürokratie; „das Urteil sei wie aus der Zeit gefallen“.

Auch die Bundesregierung gerät in einen Lagerstreit. Während der Bundeswirtschaftsminister das Grundsatzurteil zunächst nicht umsetzen will, verspricht der Bundesarbeitsminister für die 2. Jahreshälfte mit den Sozialpartnern abgestimmte Vorschläge zur Umsetzung.

Nach Gewerkschaftsangaben werden in Deutschland pro Jahr rd. 1,1 Mrd. unbezahlte Überstunden geleistet; durch „Überstunden würden sich die Arbeitgeber innerhalb eines Jahres 18 Mrd. EUR in die eigene Tasche wirtschaften“, so der DGB. Die Validität solcher Zahlen muss mit aller Sorge hinterfragt werden.

Weiterführend stellt sich die Frage, wie der Konflikt denn aufzulösen ist. Die menschliche Arbeitskraft ist mehr denn je der entscheidende Produktionsfaktor. Beide Seiten haben ein Interesse daran, den Verbrauch an Arbeitszeiten zur ordnungsgemäßen Bepreisung sowohl der Arbeitskraft als auch der entstehenden Produkte und Dienstleistungen zu messen. Im Zeitalter zunehmender Digitalisierung stehen mittlerweile intelligente Erfassungssysteme zur Verfügung, die den Verwaltungsaufwand minimieren.

Mit etwas Abstand wird man sagen können, dass die vom EuGH eingeforderte umfangreiche Erfassung und Aufzeichnung von Arbeitszeiten jedenfalls im Tenor über das Ziel hinausschießt. Dennoch sollte klar sein, dass für einen klassenkämpferischen Streit um die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung in der heutigen Arbeitswelt kein Platz ist.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider

Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

LKC Analytics GmbH: Datenanalyse und Unternehmensbewertung in Ottobrunn bei München



Sandra Schweizer
Diplom Mathematikerin (FH) und Certified Valuation Analyst

Ottobrunn bei München hat seit diesem Jahr eine neue LKC-Gesellschaft: die LKC Analytics GmbH. Frau **Sandra Schweizer**, Diplom Mathematikerin (FH) und Certified Valuation Analyst, hat dem zukunftsweisenden Bereich der digitalen Datenanalyse, die unter den Schlagwörtern „Big Data“ oder „Data Science“ in aller Munde ist, mit ihrem Team ein eigenes Gesicht in der LKC-Familie gegeben. Auf die Frage, was die LKC Analytics auszeichnet, sagt Sandra Schweizer: „Unser Ziel ist es neben der Absicherung von Jahresabschlussprüfungen und der Betreuung und Abwehr in laufenden Betriebsprüfungen einen Mehrwert für unsere Mandanten mit ihren digitalen Daten zu schaffen. Wir treten in Austausch mit den Daten und machen Chancen und Risiken frühzeitig sichtbar. Daher sind auch Prozessanalysen sowie die Optimierung von Buchhaltungsabläufen Teil unserer Tätigkeit. Über eine vorausschauende Dokumentation der Abläufe sowie der digitalen Daten insb. bei bargeldintensiven Geschäften mit digitalen Kassendaten unterstützen wir unsere Mandanten darin Betriebsprüfungsrisiken bereits im Vorfeld abzuwenden. Tax compliance, Verfahrensdokumentation sowie die Beachtung von Datenschutzvorschriften (DSGVO, BDSG) und Geldwäschegesetz (GWG) stellen dabei wichtige Bausteine dar. Die enge Verbindung von Mathematik zu Steuer- und Handelsrecht zeichnet uns dabei im Besonderen aus.“

LKC GOES ROTH – WE ARE TRIATHLON



Am 7. Juli 2019 wurde mit rund 3.500 Einzelstartern und 650 Staffeln aus über 60 Nationen, die DATEV Challenge, die weltgrößte Triathlon-Veranstaltung auf der Langdistanz im fränkischen Roth, ausgetragen. Bei dem Langdistanz-Triathlon müssen die Sportler 3,8 Kilometer im Main-Donau-Kanal schwimmen, anschließend 180 Kilometer durch Mittelfranken Rad fahren und danach noch einen Marathon mit einer Länge von 42,195 Kilometern laufen. Top-Athleten bewältigten die gesamte Distanz in unter acht Stunden, Hobbysportler durften nicht länger als 15 Stunden benötigen, sonst wurden sie disqualifiziert. Zum 2. Mal war auch eine LKC Staffel beim Ironman vertreten. Kerstin Kemper (Schwimmen: 1,36 Stunden), Thomas Eder (Radfahren: 5,54 Stunden) und Peter Winterstein (Laufen: 3,42 Stunden) haben erneut erstklassige Leistungen abgeliefert. Alle haben sich verbessert und haben Platz 198 von 650 Staffeln somit geschafft! Wir gratulieren unserem Team!



STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Kemper Czarne v. Gronau Berz

Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Bauer, Konold & Kollegen

Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag

Steuerberatungsgesellschaft KG

Standorte:

Ludwigstraße 3 | D-83435 Bad Reichenhall
Tel.: +49 8651 98390 | Mail: reichenhall@datag.de

Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein

Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden

Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

Edelmann, Kienlein & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft KG

Lina-Ammon-Straße 3 | D-90471 Nürnberg

Tel.: +49 911 230950 | Mail: nuernberg@shh.de

LKC Tegernsee

Steuerberatungsgesellschaft

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee

Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Ahornallee 36 | D-14050 Berlin

Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Standorte:

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee

Tel.: 49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Eduard-Rüber-Straße 7 | D-83022 Rosenheim

Tel.: +49 8031 3506190 | Mail: recht@lkc.de

Lohengrinstraße 2 | D-90461 Nürnberg

Tel.: +49 911 949770 | Mail: recht@lkc.de

LKC Robl & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut

Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Eduard-Rüber-Straße 7 | D-83022 Rosenheim

Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Dr. Ruso & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Possartstraße 21 | D-81679 München

Tel.: +49 89 150022700 | Mail: bogenhausen@lkc.de

LKC Schebitz, Stock, Winterstein, Ecker & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

Standorte:

Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau

Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

HLB Dr. Hussmann & Kollegen PartG mbB

HLB Dr. Hussmann PartG mbB

LKC Dr. Hussmann PartG mbB

Steuerberatungsgesellschaft

Thomas-Mann-Straße 50 | D-90471 Nürnberg

Tel.: +49 911 949770 | Mail: info@shh.de

LKC Treubeg mbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Baierbrunner Straße 25 | D-81379 München

Tel.: +49 89 748223500 | Mail: kontakt@wp-t.de

WW+KN Wagner Winkler & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Im Gewerbepark D 75 | D-93059 Regensburg

Tel.: +49 941 586130 | Mail: info@wwkn.de

LKC Ziegler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München

Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

LKC Dr. Schoberer & Kollegen

Steuerberater

Obere Hauptstraße 33 | D-85354 Freising

Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger & Leeb-Wittmann

Steuerberater

Max-Gerhafer-Straße 14 | 94315 Straubing

Tel.: +49 9421 23025 | Mail: straubing@lkc.de

LKC International Dr. Koch & Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Im Himmel 16 | D-70569 Stuttgart

Tel.: +49 711 25298961 | Mail: stuttgart@lkc.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstenrieder Allee 70 | 81476 München

Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@wpnet.de

LKC Transaction GmbH

M&A Beratungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Seifarthofstraße 25 | 96450 Coburg

Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeußlein.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:

Malte Thalemann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende

Steuer- und Strukturberatung,

Unternehmenstransaktionen:

Zeno Eder

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:

Veronika Kogel

Steuerberaterin

Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:

Dr. Robert Konold

Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,

Steuerberater

Tel.: +49 89 660697-0

Nachfolge:

Dr. Matthias Schwierz

Tel.: +49 89 546701-18

Recht:

Tobias Schwartz

Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:

Dr. Jasper von Hoerner

Rechtsanwalt

Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:

Joachim D. Heinrich

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 89 546701-67

Online-Ausgabe abonnieren:



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 28.6.2019